

Die Kaffeekarte.

Wie wir im Morgenblatt berichtet haben, wird im Interesse einer möglichst sparsamen Verwendung der vorhandenen Vorräte von Kaffee die Kaffeekarte eingeführt. In der heutigen „Wiener Zeitung“ wird nun die Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee publiziert. Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben lauten:

Angabe der Kaffeevorräte.

Wer rohen oder gebrannten Kaffee in einer Menge von 100 Kilogramm und darüber für sich oder für andre in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stand vom 20. Juni 1916 bis längstens 27. Juni 1916 der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirk sich diese Vorräte befinden, zur Anzeige zu bringen.

Mengen, die sich am 20. Juni 1916 auf dem Transport befinden, sind binnen drei Tagen nach dem Empfang vom Empfänger zur Anzeige zu bringen.

Die in Verwahrung des Staates (der Zollämter, staatlichen Lagerhäuser) oder öffentlicher Transportunternehmungen befindlichen Vorräte werden auf Grund der von den beteiligten Ministerien ergehenden Erlasse der Kaffezentrale bekanntgegeben.

Von der Anzeigepflicht sind Vorräte ausgenommen, welche in Verwahrung der Militärverwaltung sind.

Unter Kaffee im Sinne dieser Verordnung ist roher oder gebrannter Bohnenkaffee sowie jede Mischung aus solchem mit andern Erzeugnissen zu verstehen.

Sperre der Vorräte.

Alle anzuzeigenden Kaffeevorräte sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gesperrt. Die Sperre hat die Wirkung, daß die gesperrten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, noch über sie in einer andern Weise verfügt werden darf, sofern nicht Ausnahmen in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.

Die Verwahrer der gesperrten Vorräte sind verpflichtet, für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

Abgabe an die Kaffezentrale.

Das Verfügungsrecht über die gesperrten Vorräte steht der Kaffezentrale nach den Weisungen des Ministeriums des Innern zu. Die gesperrten Kaffeevorräte müssen von dem Verwahrer über eine von der Kaffezentrale ergangene, vom Ministerium des Innern genehmigte Anforderung an die von ihr bezeichneten Stellen geliefert werden. Der Uebernahmepreis für den angeforderten Kaffee wird, sofern ein gütliches Uebereinkommen zwischen der Kaffezentrale und dem Verfügungsberechtigten nicht zustande kommt oder letzterer nicht auffindbar ist oder nicht im Zustande weilt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und Finanzministerium festgesetzt.

Die Abgabe von Kaffee bei Kaufleuten und Kaffeefiedern.

Ungeachtet der Sperre dürfen:

1. Personen, die Kaffee unmittelbar an die Verbraucher in ihren Geschäftslokalitäten gewerbmäßig abgeben, gebrannten Kaffee nach Maßgabe der Beschränkungen verkaufen;

2. Gast- und Schankgewerbetreibende Kaffee zur Befriedigung des Bedarfs ihrer Gäste verabreichen;

3. Kaffee verarbeitende Gewerbebetriebe Kaffee in jenen Mengen verbrauchen, welche zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes erforderlich sind.

Die Kaffeekarten.

Kaffeekarten werden amtlich aufgelegt, gelten für eine Person und für den auf den Karten angeführten Zeitraum von acht Wochen. Sie lauten im allgemeinen auf $\frac{1}{2}$ Kilogramm gebrannten Kaffee und enthalten Abschnitte über je $\frac{1}{8}$ Kilogramm.

Für Städte, Märkte und Industrialorte sowie für Gebiete, deren Bevölkerung erfahrungsgemäß einen größeren Kaffeekonsum aufweist, können die politischen Landesbehörden die Ausgabe von auf $\frac{3}{8}$ Kilogramm gebrannten Kaffee lautenden Kaffeekarten verfügen, welche 3 Abschnitte über je $\frac{1}{8}$ Kilogramm zu enthalten haben.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, für Angehörige bestimmter Berufe oder für einzelne Orte oder Gebiete die Ausgabe von auf $\frac{1}{2}$ Kilogramm gebrannten Kaffee lautenden Kaffeekarten zu verfügen, welche 4 Abschnitte über je $\frac{1}{8}$ Kilogramm zu enthalten haben.

Für einzelne Länder, in welchen die Abgabe von Rohkaffee direkt an die Verbraucher landesüblich ist, kann die politische Landesbehörde die Kaffeekarte auf denselben Zeitraum alternativ auf rohen oder gebrannten Kaffee ausstellen, wobei $\frac{1}{8}$ Kilogramm gebrannter Kaffee 150 Gramm Rohkaffee gleichzuhalten ist.

Kinder unter 4 Jahren erhalten keine Kaffeekarte.

Die Kaffeekarten haben im allgemeinen nur Geltung für jenes Verwaltungsgebiet, für welches sie ausgestellt sind. Die politische Landesbehörde kann auch die Gültigkeit von Ausweiskarten, die in einem andern Verwaltungsgebiet eingeführt sind, insbesondere für Gemeinden an der Landesgrenze, durch Verordnung anerkennen.

Die Kaffeekarte ist unübertragbar. Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Kaffeekarten findet nicht statt.

Die Kaffeekarten sind öffentliche Urkunden; deren Fälschung wird nach dem Strafgesetze bestraft.

Die Hausvorräte und die Abgabe von Kaffeekarten.

Kaffeekarten werden nur an Personen ausgeteilt, in deren Haushalt sich nicht mehr als 1 Kilogramm Kaffee für jede im Haushalte verköstigte Person — wobei Kinder unter vier Jahren nicht zu zählen sind — befindet.

Wer auf den Bezug einer Kaffeekarte Anspruch erhebt, hat bei der zuständigen Abgabestelle für Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl oder, wo solche Karten nicht eingeführt sind, bei der Gemeindevorsteherung eine Erklärung abzugeben, welche die Anzahl der im Haushalte verköstigten Angehörigen des Haushaltes mit Ausnahme der Kinder unter vier Jahren und die Angabe zu enthalten hat, daß sich in seinem Haushalte am Erklärungstage nicht mehr als 1 Kilogramm Kaffee für jede im Haushalte verköstigte Person, Kinder unter vier Jahren nicht eingerechnet, befindet.

In der Erklärung verschwiegene Vorräte sind von der politischen Bezirksbehörde zugunsten des Staates zur Versorgung der Bevölkerung für verfallen zu erklären.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Ausfolgung der Kaffeekarten trifft die politische Landesbehörde.

Die Abgabe von Kaffee an die Bevölkerung.

Kaffee darf an Verbraucher nur gegen Vorweisung einer gültigen Kaffeekarte und gegen Abtrennung der der bezogenen Menge entsprechenden Anzahl von Abschnitten durch den Verkäufer abgegeben werden.

Die Nichterhaltung dieser Vorschrift wird sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer geahndet.

Diese Bestimmung findet auf die Abgabe von verarbeitetem oder sonst als Zusatz verwendetem Kaffee in Gast- und Schankgewerbebetrieben (Gasthäusern, Kaffeehäusern, Kantinen und dergleichen) und in Zuderbäckereien keine Anwendung. Die Abgabe von unverarbeitungtem, rohem oder gebranntem Kaffee allein ist in diesen Gewerbebetrieben verboten.

Einführung des Amtes von Vertrauens-

225	•••••	D. Zerpentin, die
210	•••••	E. Bräuer, die
180	•••••	F. Zerpentin, die
92	•••••	G. Zerpentin, die